

## Anti-Doping-Bestimmungen (ADB) des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.

### Änderungen Juli 2010

April 2009	Juli 2010
<p>Diese ADB wurden durch den DKV-Verbandsausschuss im April 2008 beschlossen und durch das DKV-Präsidium zuletzt am 19.12.2008 überarbeitet. Sie treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Beschlossen am 26.04.2009 durch den Deutschen Kanutag.</p> <hr/> <p>Stand: April 2009</p>	<p>Diese ADB wurden durch den DKV-Verbandsausschuss im April 2008 beschlossen und durch das DKV-Präsidium zuletzt am 19.12.2008 überarbeitet. Sie treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Beschlossen am 26.04.2009 durch den Deutschen Kanutag.</p> <p><u>Zuletzt geändert durch Beschluss des DKV-Präsidiums vom 07.07.2010.</u></p> <hr/> <p>Stand: <u>Juli 2010</u></p>
<p><b>2.3<sup>K</sup></b> Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Aufforderung einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen Probenahme zu unterziehen, oder jede anderweitige Umgehung einer <i>Probenahme</i>.</p>	<p><b>2.3<sup>K</sup></b> Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender <u>Benachrichtigung</u> einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen Probenahme zu unterziehen, oder jede anderweitige Umgehung einer <i>Probenahme</i>.</p>
<p><b>2.6.2<sup>K</sup></b> Der <i>Besitz</i> durch einen <i>Athletenbetreuer</i> <i>Innerhalb des Wettkampfes</i> von <i>Verbotenen Methoden</i> oder <i>Verbotenen Substanzen</i>, oder der <i>Besitz Außerhalb des Wettkampfes</i> von <i>Methoden</i> oder <i>Substanzen</i>, die <i>Außerhalb des Wettkampfes</i> verboten sind, sofern der <i>Besitz</i> in Verbindung mit einem <i>Athleten</i>, einem Wettkampf oder einem Training steht. Dies gilt nicht, sofern der <i>Athletenbetreuer</i> den Nachweis erbringt, dass der <i>Besitz</i> auf Grund einer <i>Medizinischen Ausnahmegenehmigung</i> eines <i>Athleten</i>, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.</p>	<p><b>2.6.2<sup>K</sup></b> Der <i>Besitz</i> durch einen <i>Athletenbetreuer</i> <i>Innerhalb des Wettkampfes</i> von <i>Verbotenen Methoden</i> oder <i>Verbotenen Substanzen</i>, oder der <i>Besitz <u>durch einen Athletenbetreuer</u></i> <i>Außerhalb des Wettkampfes</i> von <i>Methoden</i> oder <i>Substanzen</i>, die <i>Außerhalb des Wettkampfes</i> verboten sind, sofern der <i>Besitz</i> in Verbindung mit einem <i>Athleten</i>, einem <i>Wettkampf</i> oder einem Training steht. Dies gilt nicht, sofern der <i>Athletenbetreuer</i> den Nachweis erbringt, dass der <i>Besitz</i> auf Grund einer <i>Medizinischen Ausnahmegenehmigung</i> eines <i>Athleten</i>, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.</p>

April 2009	Juli 2010
<p><b>3.2.2</b> Abweichungen von einem anderen <i>International Standard</i> oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht die Ursache für ein <i>Von der Norm abweichendes Analyseergebnis</i> oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit der entsprechenden Ergebnisse. [...]</p>	<p><b>3.2.2</b> Abweichungen von einem anderen <i>International Standard</i> oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht <u>ursächlich</u> für ein <i>Von der Norm abweichendes Analyseergebnis</i> oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit <u>dieser Ergebnisse</u>. [...]</p>
<p><b>3.2.3<sup>K</sup></b> Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens ist, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den <i>Athleten</i> oder die andere <i>Person</i>, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der <i>Athlet</i> oder die andere <i>Person</i> nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den <i>ordre public</i> verstoßen hat.</p>	<p><b>3.2.3<sup>K</sup></b> Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens <u>sind</u>, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den <i>Athleten</i> oder die andere <i>Person</i>, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der <i>Athlet</i> oder die andere <i>Person</i> nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den <i>ordre public</i> verstoßen hat.</p>
<p><b>4.4</b> <b><i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i></b></p> <p>Das Vorhandensein einer <i>Verbotenen Substanz</i> im Körper eines <i>Athleten</i> unter Vorliegen einer entsprechenden <i>Medizinischen Ausnahmegenehmigung</i> stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2 dar.</p> <p>Das Verfahren zum Antrag und zur Ausstellung von <i>Medizinischen Ausnahmegenehmigungen</i> richtet sich nach dem <i>Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i>.</p>	<p><b>4.4</b> <b><i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i></b></p> <p>Das Vorhandensein einer <i>Verbotenen Substanz</i> <u>oder ihrer <i>Metaboliten</i> oder <i>Marker</i> (Artikel 2.1), der <i>Gebrauch</i> oder der <i>Versuch des Gebrauchs</i> einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder <i>Verbotenen Methode</i> (Artikel 2.2), der <i>Besitz Verbotener Substanzen</i> und <i>Verbotener Methoden</i> (Artikel 2.6) oder die <i>Verabreichung</i> oder der <i>Versuch der Verabreichung</i> von einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> (Artikel 2.8) unter Vorliegen einer <u>gültigen <i>Medizinischen Ausnahmegenehmigung</i>, die gemäß dem <i>International Standard for Therapeutic Use Exemptions</i> und/oder dem <i>Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> ausgestellt wurde, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.</u></u></p>

April 2009	Juli 2010
<p><b>5.4.1</b> Die Durchführung der <i>Dopingkontrollen</i> richtet sich nach dem <i>Standard für Dopingkontrollen</i>.</p>	<p><b>5.4.1</b> Die Durchführung der <i>Dopingkontrollen</i> richtet sich nach dem <u><i>International Standard for Testing und/oder dem Standard für Dopingkontrollen</i></u>.</p>
<p><b>5.5.1</b> Die <i>NADA</i> wählt die zu kontrollierenden <i>Athleten</i> nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des <i>NADC</i> und unter Berücksichtigung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl.</p>	<p><b>5.5.1</b> Die <i>NADA</i> wählt die zu kontrollierenden <i>Athleten</i> nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des <i>NADC</i> und unter Berücksichtigung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. <u>Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des Standards für Dopingkontrollen.</u></p>
<p><b>5.5.2</b> Bei der Auswahl von <i>Athleten</i> für <i>Dopingkontrollen</i> Innerhalb des <i>Wettkampfs</i> beachtet der <i>DKV</i> die folgenden Vorgaben: [...]</p> <p><b>5.5.3</b> Der für die Durchführung der Dopingkontrollen zuständigen <i>Anti-Doping-Organisation</i> bleibt es unbenommen, auch bei <i>Wettkämpfen Athleten</i> zielgerichtet nach eigenem Ermessen auszuwählen. [...]</p>	<p><b>5.5.2</b> <u>Bei Athleten, die Vorläufig Suspendiert oder gesperrt sind, können während der Vorläufigen Suspendierung bzw. der Sperre Trainingskontrollen durchgeführt werden.</u></p> <p><b>5.5.3</b> Bei der Auswahl von <i>Athleten</i> für <i>Dopingkontrollen</i> Innerhalb des <i>Wettkampfs</i> beachtet der <i>DKV</i> die folgenden Vorgaben: [...]</p> <p><b>5.5.4</b> Der für die Durchführung der Dopingkontrollen zuständigen <i>Anti-Doping-Organisation</i> bleibt es unbenommen, auch bei <i>Wettkämpfen Athleten</i> zielgerichtet nach eigenem Ermessen auszuwählen. [...]</p>
<p><b>7.1.1</b> Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem <i>Von der Norm abweichenden</i> oder <i>Atypischen Analyseergebnis</i> oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen <i>Anti-Doping-Bestimmungen</i> oder von einem möglichen <i>Meldepflichtverstoß</i> oder einer <i>Versäumten Kontrolle</i> bis zur Durchführung eines <i>Disziplinarverfahrens</i>.</p>	<p><b>7.1.1</b> Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem <i>Von der Norm abweichenden</i> oder <i>Atypischen Analyseergebnis</i> oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen <i>Anti-Doping-Bestimmungen</i> oder von einem möglichen <i>Meldepflicht</i><u><i>versäumnis</i></u> oder einer <i>Versäumten Kontrolle</i> bis zur Durchführung eines <i>Disziplinarverfahrens</i>.</p>

April 2009	Juli 2010
<p><b>7.2.1.1</b> Bei <i>Dopingkontrollen</i> der NADA wird nach Erhalt eines <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses</i> der A-<i>Probe</i> von der NADA die <i>Probe</i> dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:</p> <p>(a) eine gültige <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i> vorliegt, oder [...]</p>	<p><b>7.2.1.1</b> Bei <i>Dopingkontrollen</i> der NADA wird nach Erhalt eines <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses</i> der A-<i>Probe</i> von der NADA die <i>Probe</i> dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:</p> <p>(a) eine gültige <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i> <u>gemäß dem <i>International Standard for Therapeutic Use Exemptions</i> und/oder dem <i>Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> bewilligt wurde oder bewilligt wird,</u> oder [...]</p>
<p><b>7.2.1.2</b> Bei <i>Dopingkontrollen</i> der NADA wird nach Erhalt eines <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses</i> der A-<i>Probe</i> von der NADA die Code-Nummer der <i>Probe</i> dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:</p> <p>(a) eine gültige <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i> vorliegt, oder [...]</p>	<p><b>7.2.1.2</b> Bei <i>Dopingkontrollen</i> <u>anderer <i>Anti-Doping-Organisationen</i></u> wird nach Erhalt eines <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses</i> der A-<i>Probe</i> von der <u>jeweiligen <i>Organisation</i></u> die Code-Nummer der <i>Probe</i> dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:</p> <p>(a) eine gültige <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i> <u>gemäß dem <i>International Standard for Therapeutic Use Exemptions</i> und/oder dem <i>Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> bewilligt wurde oder bewilligt wird,</u> oder [...]</p>

April 2009

Juli 2010

**7.2.2.2** Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, kein gemäß dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, vorliegt, teilt der DKV dem betroffenen *Athleten* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihm bekannte Adresse Folgendes mit:

[...]

(d) das Recht des *Athleten* und/oder eines Vertreters gemäß den Bestimmungen des Artikel 8.2 bei der Analyse der *B-Probe* zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde;

(e) das Recht des *Athleten*, das *Documentation Package* zu den A- und B-Proben entsprechend dem *International Standard for Laboratories* anzufordern;

(f) das Recht des *Athleten*, innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber dem DKV Stellung zu nehmen.

**7.2.2.2** Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, kein gemäß dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, vorliegt, teilt der DKV dem betroffenen *Athleten* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihm bekannte Adresse Folgendes mit:

[...]

(d) den festgelegten Tag, Zeit und Ort für die Analyse der B-Probe falls der Athlet oder der DKV sich für die Analyse der B-Probe entscheidet.

(e) das Recht des *Athleten* und/oder eines Vertreters gemäß den Bestimmungen des Artikel 8.2 bei der Analyse der *B-Probe* zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde;

(f) das Recht des *Athleten*, das *Documentation Package* zu den A- und B-Proben entsprechend dem *International Standard for Laboratories* anzufordern;

(g) das Recht des *Athleten*, innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber dem DKV Stellung zu nehmen.

**7.3.3** [...]

Stellt die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* fest, dass die *B-Probe* vor Abschluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die Analyse der *B-Probe* nach Benachrichtigung des *Athleten* durchgeführt werden, wobei die Benachrichtigung das *Atypische Analyseergebnis* und die in Artikel 7.2.2.2 (b)-(f) beschriebenen Informationen enthalten muss.

**7.3.3** [...]

Stellt die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* fest, dass die *B-Probe* vor Abschluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die Analyse der *B-Probe* nach Benachrichtigung des *Athleten* durchgeführt werden, wobei die Benachrichtigung das *Atypische Analyseergebnis* und die in Artikel 7.2.2.2 (b)-(g) beschriebenen Informationen enthalten muss.

April 2009	Juli 2010
<p><b>13.2.3.1</b> In Fällen des Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:</p> <p>(a) Der <i>Athlet</i> oder die andere <i>Person</i>, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;</p> <p>(b) der DKV;</p> <p>(c) die ICF;</p> <p>(d) die <i>NADA</i>;</p> <p>(e) Das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spielen haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;</p> <p>(f) die <i>WADA</i>.</p>	<p><b>13.2.3.1</b> In Fällen des Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:</p> <p>(a) Der <i>Athlet</i> oder die andere <i>Person</i>, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;</p> <p>(b) der DKV;</p> <p>(c) die ICF;</p> <p>(d) die <u>Nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem der Athlet seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde</u>;</p> <p>(e) Das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spielen haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;</p> <p>(f) die <i>WADA</i>.</p>
<p><b>13.2.3.2</b> In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem <i>Athleten</i> oder der anderen <i>Person</i> und dem DKV den Rechtsbehelf beim <i>Deutschen Sportschiedsgericht</i> als Rechtsmittelinstanz einzulegen:</p> <p>[...]</p> <p>(d) die <i>NADA</i>;</p> <p>(e) die <i>WADA</i>.</p> <p>[...]</p>	<p><b>13.2.3.2</b> In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem <i>Athleten</i> oder der anderen <i>Person</i> und dem DKV den Rechtsbehelf beim <i>Deutschen Sportschiedsgericht</i> als Rechtsmittelinstanz einzulegen:</p> <p>[...]</p> <p>(d) die <u>Nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem der Athlet seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde</u>;</p> <p>(e) die <i>WADA</i>.</p> <p>[...]</p>

April 2009	Juli 2010
<p><b>14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden</b></p> <p>Der DKV sowie die NADA sind nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch auf Grund Vorliegens eines <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses</i> noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen <i>Athleten</i>, die Substanz, die zu dem <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnis</i> geführt hat sowie seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden. [...]</p>	<p><b>14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden</b></p> <p>Der DKV sowie die NADA sind nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, <u>soweit ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Arzneimittel- bzw. Betäubungsgesetz auf Grund Vorliegens eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen Athleten, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, die Substanz, die zu dem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen</u> der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden. [...]</p>
<p><b>Artikel 17: Verjährung</b></p> <p>Gegen einen <i>Athleten</i> oder eine andere <i>Person</i> kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß der ADB eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht Jahren ab dem Zeitpunkt des festgestellten Verstoßes eingeleitet wird.</p>	<p><b>Artikel 17: Verjährung</b></p> <p>Gegen einen <i>Athleten</i> oder eine andere <i>Person</i> kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß der ADB eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht Jahren ab dem Zeitpunkt des <u>möglichen</u> Verstoßes eingeleitet wird.</p>

April 2009	Juli 2010
<p><b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p><b>Nationale Anti-Doping-Organisation:</b> Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von Proben, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als Regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation.</p>	<p><b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p><b>Nationale Anti-Doping-Organisation:</b> Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von Proben, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als Regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation. <u>In Deutschland hat diese Funktion die NADA.</u></p>
<p><b>Standard:</b> Ausführungsbestimmungen zum NADC; Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen und Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen.</p>	<p><b>Standard:</b> Ausführungsbestimmungen zum NADC; Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen, Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen <u>und Standard für Datenschutz.</u></p>
	<p><u><b>Unzulässige Einflussnahme:</b> Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern; oder Weitergabe falscher Informationen an eine Anti-Doping-Organisation.</u></p>
<p><b>Kommentare</b></p> <p>Zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen des DKV die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der <i>Athlet</i> nicht die Analyse der B-Probe verlangt.</p>	<p><b>Kommentare</b></p> <p>Zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen des DKV die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der <i>Athlet</i> die Analyse der B-Probe <u>nicht</u> verlangt.</p>

April 2009	Juli 2010
<p>Zu Artikel 2.3: Das Unterlassen oder die Weigerung, sich nach entsprechender Aufforderung einer <i>Probenahme</i> zu unterziehen, war in fast allen vor dem <i>Code</i> bestehenden Anti-Doping-Regelwerken verboten.</p> <p>Dieser Artikel dehnt die kennzeichnende Regelung aus der Zeit vor dem <i>Code</i> dahingehend aus, dass auch „jede anderweitige Umgehung einer <i>Probenahme</i>“ ein verbotenes Verhalten ist. Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass sich ein <i>Athlet</i> vor einem Dopingkontrolleur versteckt hat, um die Aufforderung oder die <i>Dopingkontrolle</i> zu umgehen. Ein Verstoß durch „die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer <i>Probenahme</i> zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des <i>Athleten</i> begründet sein, während die „Umgehung“ einer <i>Probenahme</i> ein vorsätzliches Verhalten des <i>Athleten</i> erfordert.</p>	<p>Zu Artikel 2.3: Das Unterlassen oder die Weigerung, sich nach entsprechender <u>Benachrichtigung</u> einer <i>Probenahme</i> zu unterziehen, war in fast allen vor dem <i>Code</i> bestehenden Anti-Doping-Regelwerken verboten.</p> <p>Dieser Artikel dehnt die <u>Regelungen</u> aus der Zeit vor dem <i>Code</i> dahingehend aus, dass auch „jede anderweitige Umgehung einer <i>Probenahme</i>“ ein verbotenes Verhalten ist. Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass sich ein <i>Athlet</i> vor einem Dopingkontrolleur versteckt hat, um die <u>Benachrichtigung</u> oder die <i>Dopingkontrolle</i> zu umgehen. Ein Verstoß durch „die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer <i>Probenahme</i> zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des <i>Athleten</i> begründet sein, während die „Umgehung“ einer <i>Probenahme</i> ein vorsätzliches Verhalten des <i>Athleten</i> erfordert.</p>
<p>Zu Artikel 2.4: Bei der Anwendung dieses Artikels werden einzelne <i>Meldepflichtversäumnisse</i> und <i>Versäumte Kontrollen</i>, die nach den Bestimmungen der ICF oder jeder anderen Anti-Doping-Organisation, die nach dem <i>International Standard</i> for Testing und/oder <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> zur Feststellung von <i>Meldepflichtversäumnissen</i> und <i>Versäumten Kontrollen</i> befugt ist, festgestellt werden, kombiniert. Unter entsprechenden Umständen können auch <i>Versäumte Kontrollen</i> oder <i>Meldepflichtversäumnisse</i> einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 darstellen. [...]</p>	<p>Zu Artikel 2.4: Bei der Anwendung dieses Artikels werden einzelne <i>Meldepflichtversäumnisse</i> und <i>Versäumte Kontrollen</i>, die nach den Bestimmungen der ICF oder jeder anderen Anti-Doping-Organisation, die nach dem <i>International Standard</i> for Testing und/oder <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> zur Feststellung von <i>Meldepflichtversäumnissen</i> und <i>Versäumten Kontrollen</i> befugt ist, festgestellt werden, kombiniert. Unter <u>bestimmten</u> Umständen können auch <i>Versäumte Kontrollen</i> oder <i>Meldepflichtversäumnisse</i> einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 darstellen. [...]</p>
<p>Zu Artikel 3.2.3: (NADA) Mit Gericht i.S.d. Artikels 3.2.3 sind die ordentlichen Gerichte i.S.d. deutschen Gerichtsbarkeit gemeint.</p> <p>Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die Disziplinarorgane der Bundeswehr oder der Ärztekammer.</p>	<p>Zu Artikel 3.2.3: (NADA) Mit Gericht i.S.d. Artikels 3.2.3 sind die ordentlichen Gerichte <u>gemäß deutschem Rechtsverständnis</u> gemeint.</p> <p>Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die Disziplinarorgane der Bundeswehr oder der Ärztekammer.</p>

April 2009	Juli 2010
	<p><u>Zu Artikel 4.4:</u> <u>(NADA)</u> <u>National richtet sich das Verfahren zum Antrag und zur Ausstellung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen nach dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen.</u></p>
	<p><u>Zu Artikel 5.3.2:</u> <u>(NADA)</u> <u>Notwendig sind alle Informationen, die zu einer effektiven Dopingkontrollplanung erforderlich sind. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften)</u></p>
<p>Zu Artikel 7.5: Bevor eine <i>Vorläufige Suspendierung</i> einseitig vom DKV verhängt werden kann, muss die in den ADB spezifizierte erste Überprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus ist der DKV, der eine <i>Vorläufige Suspendierung</i> ausspricht, dazu verpflichtet, dem <i>Athleten</i> entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der <i>Vorläufigen Suspendierung</i> die Möglichkeit einer <i>Vorläufigen Anhörung</i> zu gewähren oder andernfalls dem <i>Athleten</i> unverzüglich nach Verhängung der <i>Vorläufigen Suspendierung</i> die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens zu gewähren. Der <i>Athlet</i> hat das Recht, gegen die <i>Vorläufige Suspendierung</i> einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2 einzulegen.</p> <p>[...]</p> <p><i>Athleten</i> wird nach den Maßgaben des Artikels 10.9.3 die Dauer einer <i>Vorläufigen Suspendierung</i> auf eine letztendlich verhängte <i>Sperre</i> angerechnet.</p>	<p>Zu Artikel 7.5: Bevor eine <i>Vorläufige Suspendierung</i> einseitig vom DKV verhängt werden kann, muss die in den ADB spezifizierte erste Überprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus ist der DKV, der eine <i>Vorläufige Suspendierung</i> ausspricht, dazu verpflichtet, dem <i>Athleten</i> entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der <i>Vorläufigen Suspendierung</i> die Möglichkeit einer <i>Vorläufigen Anhörung</i> zu gewähren oder andernfalls dem <i>Athleten</i> unverzüglich nach Verhängung der <i>Vorläufigen Suspendierung</i> die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens zu gewähren. Der <i>Athlet</i> hat das Recht, gegen die <i>Vorläufige Suspendierung</i> einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2 einzulegen.</p> <p>[...]</p> <p><u>Dem</u> <i>Athleten</i> wird nach den Maßgaben des Artikels 10.9.3 die Dauer einer <i>Vorläufigen Suspendierung</i> auf eine letztendlich verhängte <i>Sperre</i> angerechnet.</p>